

„Gemeinsam Wohnen in der Region Koblenz e.V.“

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **„Gemeinsam Wohnen in der Region Koblenz e. V.“**

Er hat seinen Sitz in Koblenz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Altenhilfe und dem Schutz von Ehe und Familie.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch

die Begleitung des städtischen Pilotprojektes „Gemeinsam Wohnen“ in Koblenz-Rauental;

Information, Beratung und Unterstützung von seniorengerechten Wohnprojekten, um Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern;

die Verhinderung von Alterseinsamkeit, um so Lebenskraft und Gesundheit zu stärken;

die Zusammenführung gleichgesinnter Ehepaare, Familien und älterer Menschen, die sich gegenseitig Hilfe leisten und eine nachbarschaftsorientierte Wohnform realisieren wollen;

die Vorplanung und Werbung für weitere Projekte mit Eigentums- oder Mietwohnungen im Sinne einer sozialen Gemeinschaft

die Information der Öffentlichkeit und privater Interessenten über selbstbestimmte, gemeinschaftliche Wohnprojekte als zukunftsfähige Alternative;

eine ökologische Ausrichtung von Wohnprojekten, um zur Schonung der Umwelt durch verantwortungsbewussten Umgang mit Rohstoffen und Energien beim Bau sowie in der Wohnphase beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütungen erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitwirken möchte.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende oder durch Tod.

Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Betroffenen haben das Recht auf Anhörung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.

Die Einberufung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung spätestens am 15. Tage vor dem Termin an die zuletzt bekannte Anschrift abgesandt werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a.) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit .
Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen ver-
langt werden, kann der Vorstand ohne Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.
- b.) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
- c.) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- d.) Sie wählt den Vorstand und zwei KassenprüferInnen für zwei Jahre .
- e.) Sie beschließt über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom VersammlungsleiterIn und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem SchatzmeisterIn . Jede/r von ihnen

ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der StellvertreterIn bzw. SchatzmeisterIn zur Vertretung nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden befugt.

- 2.) In den Vorstand können weitere Mitglieder ohne Vertretungsbefugnis gewählt werden.
- 3.) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 4.) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 10 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Notruf und Beratung für vergewaltigte

Frauen und Mädchen Koblenz e.V." , der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.11.2005 in Koblenz beschlossen.

Diese Versammlung hat den ersten Vorstand gewählt.

Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz :
5 VR 4858 – 19.01.2006

Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt Koblenz : 26.04.2006